



ANGENOMMENER TEXT Nr. 493

« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2020-2021

1. November 2020

EUROPÄISCHE RESOLUTION

*zum Schutz des Wohlergehens der Tiere
innerhalb der Europäischen Union*

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende
EntschlieÙung als endgültig:*

Siehe Nummer : 3345.

Einzigter Artikel

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-7 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

gestützt auf die Artikel 13 und 38 bis 44 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen und die Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern,

unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere,

unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos,

unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten,

unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,

unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, 1255/97,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung,

unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2012 über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015 (COM[2012] 6 endgültig),

unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „*Vom Hof auf den Tisch*“ – *eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem* (COM[2020] 381 final),

unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM[2020] 380 final),

in der Erwägung, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Union verpflichtet, dem Wohlergehen der Tiere bei der Festlegung bestimmter Politiken, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik, Rechnung zu tragen;

in der Erwägung, dass der Schutz des Tierwohls ein wichtiges Anliegen der Bürger der Mitgliedstaaten ist;

in der Erwägung, dass die Europäische Union eine relevante und wirksame Ebene für Tierschutzvorschriften in mehreren Tätigkeitsbereichen darstellt und über einen bedeutenden, wenn auch noch unvollständigen Bestand an Rechtsvorschriften zu diesem Thema verfügt;

in der Erwägung, dass der Tierschutz als eine Chance für die europäische Landwirtschaft und nicht als Hemmnis gesehen werden sollte und dass die laufenden Verhandlungen über die Festlegung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2021 bis 2027 eine passende Gelegenheit bieten, das Wohlergehen der Tiere bei der Verteilung der europäischen Agrarbeihilfen besser zu berücksichtigen;

in der Erwägung, dass eine aktuelle und konkrete Strategie zur Durchsetzung von Tierschutznormen unerlässlich für die Europäische Union ist;

in der Erwägung, dass die Umsetzung der Normen die zentrale Herausforderung der europäischen Tierschutzpolitik bleibt;

Hinsichtlich der europäischen Methode und Instrumente zum Tierschutz

1. fordert die Europäische Kommission auf, rasch eine neue, umfassende und aktualisierte Strategie für den Tierschutz mit konkreten Zielvorgaben und klaren Indikatoren zu verabschieden;

2. spricht sich dafür aus, dass in allen Verhandlungen über Handelsverträge zwischen der Europäischen Union und Drittländern Anforderungen in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere gestellt werden, die den in der Europäischen Union geltenden Anforderungen entsprechen;

3. ermutigt die Europäische Union, die wissenschaftlichen Gremien, insbesondere die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit, stärker heranzuziehen, um die Vorschriften zu ergänzen und sie regelmäßiger im Lichte des wissenschaftlichen Fortschritts zu aktualisieren;

Hinsichtlich der Zucht, des Transports und der Schlachtung von Tieren für den menschlichen Verzehr

4. fordert eine erhebliche Verstärkung der Kontrollen und Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der europäischen Vorschriften für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und eine europaweite Harmonisierung der Kontroll- und Sanktionsverfahren;

5. empfiehlt, die oben genannte Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zu aktualisieren, um spezifische Bestimmungen für Arten aufzunehmen, deren Wohlergehen immer noch nicht geregelt ist, insbesondere Schafe, Kaninchen, Milchkühe, Puten, Enten und Fische;

6. befürwortet die Einführung einer umfassenderen Konditionalität der Direktbeihilfen mit den EU-Tierschutzvorschriften durch die Einbeziehung der Standards für Masthühner und Legehennen innerhalb der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik;

7. empfiehlt, die Gewährung von gekoppelten Beihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik von der Einhaltung hoher Tierschutzstandards, insbesondere vom Zugang zu Weideland, abhängig zu machen;

8. fordert, dass künftige „Eco-Schemes“ im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik ein ehrgeiziges Ziel für das Wohlergehen der Tiere beinhalten;

9. bestärkt die Europäische Union darin, im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik Investitionen, die das Wohlergehen der Tiere gewährleisten, vorrangig zu finanzieren;

10. fordert die Verschärfung der Rechtsvorschriften über das Wohlergehen von Schweinen, Schafen und Rindern durch die Festlegung von harmonisierten Handlungspflichten mit dem Ziel, das Kupieren und Kastrieren von Schweinen, Schafen und Rindern ohne Betäubung sowie das Abkneifen von Zähnen vollständig zu unterbinden;

11. hält es für unerlässlich, die europäischen Rechtsvorschriften für Masthühner ehrgeiziger zu gestalten, indem die strenge Höchstgrenze der Besatzdichte von 33 kg/m² ohne Ausnahmemöglichkeit eingehalten wird und das Schnabelstutzen bei Geflügel verboten wird;

12. ermutigt die Europäische Union, präzisere und ehrgeizigere Normen für das Wohlergehen von Zuchtfischen und gewerblich gefangenen Fischen festzulegen;

13. schlägt vor, auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten eine Höchstdauer für den Transport lebender Tiere festzulegen, die nicht verlängert werden kann;

14. befürwortet die Schaffung eines „Näheprinzips“, das zum Transport von Schlachtkörpern anstelle von lebenden Tieren und zu einem Ausfuhr- und Einfuhrverbot für lebende Tiere in Drittländer führen sollte, wenn das Fahrtenbuch Aufenthalte an Kontrollpunkten oder Rastplätzen in Drittländern angibt;

15. fordert die Beschränkung der Transportdauer nicht abgesetzter Tiere auf acht Stunden, die nicht verlängert werden kann, und ein Verbot des Transports trächtiger weiblicher Tiere, die zwei Drittel der Tragzeit überschritten haben;

16. ermutigt die Europäische Union, strengere Normen für den Tiertransport per Schiff einzuführen;

17. schlägt die Einführung einer Maßnahme innerhalb der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik vor, die speziell auf Investitionen in den Tierschutz in Schlachthöfen abzielt;

18. regt zum Nachdenken und zur Forschung mit Interessenvertretern über Möglichkeiten an, das Leiden nach einem Halsschnitt bei Tieren, die gemäß den von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausnahmeregelungen geschlachtet werden, zu verkürzen;

19. fordert die Einbeziehung von Schlachtorten für Zuchtfische in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 und regt zum Nachdenken über die Schlachtungsumstände von Fischen aus der gewerblichen Fischerei an;

20. unterstützt die Schaffung eines europaweiten Labels auf allen Produkten tierischen Ursprungs, das das Tierschutzniveau angibt, mit dem Ziel, der Informationspflicht gegenüber den Verbrauchern nachzukommen;

Hinsichtlich des Schutzes der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

21. hält es für unerlässlich, die Rolle des Europäischen Zentrums zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) zu stärken, indem ihm zusätzliche finanzielle Mittel zugewiesen werden und indem ehrgeizigere Ziele für die Validierung von Alternativmethoden festgelegt werden, die den vollständigen Ersatz von Tierversuchen ermöglichen, und schlägt vor, die Alternativmethoden zu einem Instrument des europäischen wissenschaftlichen Einflusses zu machen, indem diese Methoden patentierbar gemacht werden und ihre Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften entwickelt wird;

Hinsichtlich des Schutzes von Heimtieren und der Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels

22. schlägt die Schaffung eines europäischen Systems zur geografischen Identifizierung („Ländercode“) und obligatorischen Registrierung von Hunden und Katzen sowie eine europäische Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor;

23. fordert die Überarbeitung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte

der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), um die Voraussetzungen für den Verkauf von Heimtieren über digitale Plattformen zu verschärfen und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, verdächtige Bewegungen von Heimtieren zu überwachen und davor zu warnen;

24. schlägt vor, dass die Europäische Union eine „schwarze Liste“ von Tierhandlungen, die sich nicht an die europäischen Vorschriften halten, und von illegalen Zuchtstätten sowie ein europaweites Register der zugelassenen Züchter erstellt;

25. hält es für notwendig, dass die Europäische Union ein Verfahren zur Bestimmung des Tieralters ausarbeitet und den Verkauf von Tieren, vor allem von Welpen, unter einem bestimmten Alter verbietet;

26. fordert ein europaweites Verbot der Verstümmelung von Heimtieren aus ästhetischen Gründen, insbesondere des Kupierens von Schwanz und Ohren;

Hinsichtlich des Schutzes von Wildtieren

27. schlägt innerhalb der Europäischen Union ein Verbot des Elfenbeinhandels im Rahmen der „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ sowie ein Verkaufsverbot für Produkte von Tieren, deren Jagd und Fischfang verboten ist, insbesondere von Haifischflossen, vor;

28. fordert die Europäische Kommission auf, harmonisierte grundlegende Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um die Präsenz von Wildtieren in Zirkussen innerhalb der Europäischen Union sehr streng zu regeln, ihre Haltungsbedingungen viel genauer festzulegen und ihre Vermehrung in solchen Einrichtungen zu verbieten;

29. schlägt vor, die oben genannte Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 durch die Festlegung von Mindeststandards zur Gewährleistung angemessener Unterbringungsbedingungen für Tiere und eines Notfallplans für Krisen aller Art zu ergänzen, und hält es für wesentlich, die europäischen Vorschriften über die Lebensbedingungen von Delfinen und anderen Walen in Delfinarien wesentlich zu verschärfen;

30. unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Ziel, einen wirklich harmonisierten Plan für die Umsetzung der oben genannten Richtlinien 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 und 92/43/EG vom 24. Mai 1992 im Rahmen ihrer Strategie „Biodiversität für 2030“ aufzustellen;

31. fordert die Europäische Kommission auf, über die rechtliche Anerkennung und den besonderen Schutz des Wohlergehens von Wildtieren in der freien Natur nachzudenken;

32. schlägt vor, dass Elemente, die sich auf das Wohlergehen von gewerblich gefangener Fische beziehen, in die EU-Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik aufgenommen werden, darunter die Anerkennung der Empfindsamkeit der gefangenen Tiere, die Verpflichtung zur Vermeidung vermeidbaren Leidens von Tieren beim Fischfang, das Verbot der Verwendung empfindsamer Tiere als lebende Köder und Empfehlungen zur Begrenzung des Leidens von Tieren beim Fischfang;

33. schlägt vor, in die Strategie „Biodiversität für 2030“ eine Zielvorgabe zur Begrenzung der Beifänge gefährdeter Arten in der gewerblichen Fischerei sowie präzise Methoden und umfangreiche Investitionen zur Zielerreichung zu integrieren;

34. fordert, die Einführung der kameragestützten Fernüberwachung verbindlich vorzuschreiben, d.h. die Anbringung von Kameras am Heck von Fischereifahrzeugen, um das Einholen von Netzen zu filmen;

35. fordert ein Verbot nicht selektiver Fangmethoden in Natura-2000-Meeresgebieten;

36. ermutigt die Europäische Union nachdrücklich, eine Positivliste von Tieren zu erstellen, die importiert werden können, anstatt bestimmte Tierarten spezifisch zu verbieten, und schlägt vor, dass jede in ihrem Herkunftsland geschützte Art von der Einfuhr auf europäisches Gebiet ausgeschlossen werden sollte;

37. fordert die Europäische Kommission auf, ihre Strategie zur Erhaltung der Biodiversität zu vervollständigen, um sowohl die Frage der als Heimtiere gehaltenen exotischen Tiere als auch die Bekämpfung ihres illegalen Handels einzubeziehen.

In Paris, am 1. November 2020.

Der Präsident,
unterzeichnet: RICHARD FERRAND

In öffentlicher Sitzung am 21. Juli 2020 in Paris beschlossen.

Der Präsident,
unterzeichnet: RICHARD FERRAND

ISBN 978-2-11-159903-1



9 782111 599031

ISSN 1240 - 8468